

55. Verstößt es gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs, wenn sich Bestattungsunternehmen um den Auftrag zur künftigen Bestattung eines Lebenden in der Weise bewerben, daß sie unaufgefordert Hausbesuche vornehmen lassen?

UnWbG. § 1.

II. Zivilsenat. Urf. v. 28. September 1939 i. S. D. (Bekl.) w. G. (Kl.). II 63/39.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Beide Parteien betreiben Bestattungsunternehmen. Die Klägerin bewirbt sich um Bestattungsaufträge u. a. in der Weise, daß sie durch Vertreter unaufgefordert Hausbesuche ausführen läßt, wobei dem Umworbenen die Möglichkeit eröffnet wird, die Kosten seiner künftigen Bestattung durch Vorauszahlung oder durch Begünstigung der Klägerin aus einer Versicherung bereitzustellen. Der Beklagte hat der Klägerin gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß er ihre Art der Werbung um künftige Bestattungsaufträge für unzulässig halte. Darauf hat die Klägerin gegen ihn Klage auf die Feststellung erhoben, daß sie berechtigt sei, für ihr Bestattungsunternehmen eine Vorauswerbung der Art zu betreiben, daß sie Dritten die Möglichkeit eröffne, ihre Bestattung durch Vorauszahlung oder durch Begünstigung aus einer Versicherung zu sichern, und Dritte durch die übliche Art der Werbung, insbesondere auch durch Vertreterbesuche, auf diese Möglichkeit der Sicherstellung ihrer Bestattung hinzuweisen. Der Beklagte hat mit der Widerklage unter anderem beantragt, der Klägerin zu verbieten, Personen unaufgefordert zu Zwecken der Werbung um den Auftrag für ihre künftige Bestattung aufzusuchen oder durch Vertreter oder Angestellte aufsuchen zu lassen. Er hat zur Begründung geltend gemacht, es sei zwar nichts dagegen einzuwenden, daß die Klägerin Vorausverträge abschließe. Auch sei nicht zu beanstanden, daß sie zu diesem Zwecke Personen besuchen lasse, die um einen Besuch gebeten hätten. Das unaufgeforderte Aufsuchen oder Aufsuchenlassen anderer zur Erlangung eines Auftrages auf die künftige Bestattung verstoße aber gegen die guten Sitten. Die Klägerin hat dem unter anderem entgegengehalten, der freien Werbung des Bestatters vor dem Eintritt des Todesfalles

dürften keine Beschränkungen auferlegt werden, die für Bestattungs- und Sterbegeldversicherungen nicht beständen. Erst durch das Einbringen dieser Versicherungen in das Gebiet der Bestattung seien die Bestattungsunternehmer zur Vorauswerbung genötigt worden.

Das Landgericht hat dem Urtrage der Klägerin entsprechend die Klage für erledigt erklärt und das in dem oben wiedergegebenen Widerklageantrage verlangte Verbot ausgesprochen, im übrigen die Widerklage abgewiesen. Die Klägerin hat Berufung eingelegt; der Beklagte hat sich der Berufung angeschlossen. Nach dem Tatbestande des Berufungsurteils haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung den Streitgegenstand begrenzt. Der Prozeßbevollmächtigte der Klägerin hat vorgetragen, eine Werbung durch nicht verlangte Vertreterbesuche zum Zwecke des Abschlusses von Bestattungsverträgen geschehe nur, wenn entweder gleichzeitig eine Bearbeitung von Versicherungsanträgen vorgenommen werde, oder nach Abschluß von Versicherungen oder beim Einheben von Versicherungsbeiträgen. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten hat darauf erklärt, daß er den Widerklageantrag auf die erwähnten Fälle beschränke. Das Berufungsgericht hat die Anschlußberufung zurückgewiesen und auf die Berufung der Klägerin die Widerklage im vollen Umfang abgewiesen.

Die auf den angegebenen Antrag der Widerklage beschränkte Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung im Umfange des Revisionsantrages.

#### Gründe:

1. Es fragt sich zunächst, ob die Revision des Beklagten im vollen Umfange des Revisionsantrages zulässig ist. Diese Frage ist nach § 554a BPO. von Amts wegen zu prüfen. Gegenstand des Streites ist im Revisionsverfahren nur noch der Antrag der Widerklage, mit dem der Beklagte und Widerkläger verlangt hatte, der Klägerin unter Strafanordnung zu verbieten, Personen unaufgefordert zu Zwecken der Werbung um den Auftrag für ihre künftige Bestattung aufzusuchen oder durch Vertreter oder Angestellte aufsuchen zu lassen. Das Landgericht hat diesem Antrag entsprochen. Das Berufungsgericht hat der Berufung der Klägerin stattgegeben und die Widerklage auch insoweit abgewiesen. Die Revision beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit die Berufung der Klägerin

Erfolg gehabt hat, und insoweit nach dem Antrage des Widerklägers im Berufungsverfahren zu erkennen, d. h. die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen; denn diesen Antrag hatte der Beklagte und Widerkläger im zweiten Rechtszuge nach der Sitzungsniederschrift gestellt. Damit steht aber der Tatbestand des angefochtenen Urteils nicht in Einklang. Danach sollen die Parteien den Streitgegenstand im Berufungsverfahren eingeengt haben. Das Berufungsurteil sagt: „Die Parteien haben den Streitgegenstand jedoch in der mündlichen Verhandlung begrenzt. Auf die Erklärung des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin, daß durch das unaufgeforderte Auffuchen von Vertretern zwecks Abschlusses eines Bestattungsvertrages nur gemorben werde, wenn entweder gleichzeitig eine Bearbeitung von Versicherungsanträgen vorgenommen werde, oder nach Abschluß von Versicherungen oder beim Einziehen von Versicherungsbeiträgen, hat der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten erklärt, daß er seinen Widerklageantrag auf die erwähnten Fälle beschränke“. In den Entscheidungsgründen wird dazu ausgeführt, der Beklagte und Widerkläger habe ursprünglich ein allgemeines Verbot der Werbung um Aufträge für die künftige Bestattung in Hausbesuchen verlangt. Er habe aber im letzten Verhandlungstermin nicht darzulegen vermocht, daß die Widerbeklagte ihre Werbung in einer Weise betreibe, die diese im weitesten Umfange gestellten Widerklageanträge rechtfertige; der Widerkläger habe nicht dargetan, daß die Werbung der Klägerin um Aufträge für die künftige Bestattung auch in anderer als der angegebenen Weise durch Vertreter betrieben werde. Das Berufungsurteil sagt dann wörtlich: „Würde es sich um den ursprünglich gestellten Antrag handeln, nämlich darum, ob die Klägerin ganz allgemein unaufgefordert Personen zum Zwecke der Werbung für die künftige Bestattung durch Vertreter auffuchen lassen dürfte, so könnte ernstlich in Frage kommen, ob ein solches Verhalten nicht gegen § 1 UnWb. verstößt . . .“ Ganz anders sei aber der Fall zu beurteilen, wenn die Umworbenen Lebens- oder Todesfallversicherungen eingegangen wären. Für diesen Fall kommt das Berufungsgericht in seinen weiteren Erwägungen zu dem Ergebnis, das Verfahren der Klägerin sei nicht zu beanstanden. Danach wollte das Berufungsgericht offenbar nur einen engeren als den nach der Sitzungsniederschrift gestellten Widerklageantrag abweisen. Es bleibt aber ungewiß, wie dieser Antrag, dessen Fest-

legung es nicht veranlaßt hat, gelauret hätte. Die sich nur aus dem Tatbestand und den Urteilsgründen ergebende, in den nach der Sitzungsniederschrift gestellten Anträgen nicht zum Ausdruck gekommene Einschränkung ist nicht zu berücksichtigen. Bei einem Widerspruche zwischen Sitzungsniederschrift und Tatbestand ist der Inhalt der Sitzungsniederschrift maßgebend (§ 314 ZPO.; vgl. WarnRspr. 1908 Nr. 413). Da der Widerklageantrag nach der Sitzungsniederschrift nicht geändert und vom Berufungsgericht ohne Einschränkung abgewiesen worden ist, würde die Rechtskraft des angefochtenen Urteils sich auf den Widerklageantrag, so wie er gestellt war, erstrecken. Der Beklagte müßte unter Umständen die Einrede der Rechtskraft gewärtigen, wenn er — wie die Revision andeutet — nunmehr erfahren hat, daß die Klägerin die beanstandete Werbung nicht nur in Verbindung mit der Erledigung von Versicherungsgeschäften betreibt, und er deshalb eine neue Unterlassungsklage erheben wollte. Das über die neue Klage entscheidende Gericht könnte auch durch Heranziehung der Gründe des angefochtenen Urteils keine Klarheit darüber gewinnen, wie der Klageantrag gelauret hätte, den das Berufungsgericht aus rechtlichen Gründen, nämlich weil der Tatbestand des § 1 UmwG. nicht erfüllt sei, abweisen wollte. Denn die Einschränkungen, von denen im Berufungsurteil die Rede ist, können dem Widerklageantrage schon ihrer Fassung nach nicht ohne weiteres eingefügt werden. Dieser Antrag stellt auf den nicht erbetenen („unaufgeforderten“) Werbebesuch ab. Findet aber mit der Werbung „gleichzeitig eine Bearbeitung von Versicherungsanträgen“ statt, so würde jedenfalls dann nicht mehr von einem „unaufgeforderten“ Auffuchen des Umvorbenen die Rede sein können, wenn die Bearbeitung seines vorher gestellten Antrags auf Versicherungsschutz schon den Besuch notwendig machte und der Besuch des Vertreters deshalb von dem Umvorbenen erwartet werden mußte.

Gegen die Zulässigkeit der Revision bestehen hiernach keine Bedenken. Die Unklarheit der angefochtenen Entscheidung nötigt aber auch zu ihrer Aufhebung. Denn sie läßt ungewiß, wo der Vorderrichter die Grenze gezogen wissen will zwischen der Werbung für Befetzungsaufträge, die er für zulässig hält, und den vom Antrage der Widerklage nach seinem Wortlaute mitumfaßten weiteren Fällen solcher Werbung, zu denen das Berufungsgericht nicht abschließend

Stellung genommen hat mit dem Bemerken, es könne ernstlich in Frage kommen, ob ein solches Verhalten nicht gegen § 1 UnWGb. verstoße, darauf erstreckte sich aber der eingegangene Widerlageantrag nicht mehr.

2. Sächlich handelt es sich darum, ob die Werbung der Klägerin um die Bestattungsaufträge Lebender durch Hausbesuche allgemein oder doch unter der im Berufungsverfahren angegebenen Einschränkung mit den Grundsätzen lauterer Wettbewerbs in Einklang steht. Ob das der Fall ist oder ob die Werbemaßnahme gegen die guten Sitten verstößt und deshalb § 1 UnWGb. verletzt, hängt davon ab, ob sie vom gesunden Volksempfinden gebilligt oder doch hingegenommen oder ob sie mißbilligt und deshalb abgelehnt wird. Maßgebend ist das Urteil der beteiligten Verkehrskreise, in erster Reihe also der von der beanstandeten Werbeweise der Klägerin Betroffenen. Dieser Personenkreis ist die Allgemeinheit; die Klägerin hat selbst nicht behauptet, daß sie sich in ihrer Werbung für den Bestattungsauftrag nur an bestimmte Personengruppen wende. Es kommt nicht darauf an, ob etwa im Einzelfall die Werbung unangenehm empfunden und deshalb mißbilligt wird. Das kann von Zufälligkeiten abhängen. Entscheidend ist, ob die Werbemaßnahme nach ihrer Wirkung auf den gesunden Durchschnittsmenschen allgemein für angängig gehalten oder ob sie als Mißbrauch des Rechts jedes Gewerbetreibenden betrachtet wird, seine Ware oder Leistung in Erinnerung zu bringen und sich um Aufträge zu bemühen.

Der Hausbesuch ist eine besonders eindringliche Werbeweise. Der Umworbene muß sich notwendig mit der Werbung befassen und dazu Stellung nehmen. Wenn auch die dabei aufgewendete Mühe und Zeit im Falle der sofortigen Ablehnung nicht erheblich sein mögen, so bringt doch jeder Hausbesuch eine gewisse Störung mit sich. Gleichwohl nimmt die Allgemeinheit die darin nicht selten liegende Belästigung hin, weil nun einmal in gewissen Gewerbebezügen Hausbesuche ohne vorherige Aufforderung seit langem üblich sind und — im ganzen betrachtet — auch den Umworbene Vorteile bieten oder doch bieten können. Die Allgemeinheit wünscht aber keinesfalls eine Vermehrung unerbetener Hausbesuche. Sie lehnt die eindringliche Werbeweise des Hausbesuchs besonders dann als nicht mehr zumutbar ab, wenn nach dem Gegenstande der Werbung oder nach den besonderen Umständen, unter denen der Besuch stattfindet,

der Umtorbene dadurch mehr als sonst belästigt oder sogar in seinem Empfinden verletzt wird. Die überwiegende Zahl der Volksgenossen hält es für unangebracht, den Lebenden mit der Bewerbung um den Auftrag zu seiner künftigen Bestattung in einem nicht bestellten Hausbesuche zu behelligen. Es braucht nicht an Fälle gedacht zu werden, in denen der Umtorbene leidend ist und durch den Hinweis auf den Tod, der mit der Bewerbung um den Bestattungsauftrag notwendig verbunden ist, geradezu gesundheitlich geschädigt wird. Entgegen der Auffassung der Revision können auch Fälle außer Betracht bleiben, in denen angeblich Beauftragte der Klägerin durch Erregung von Mißtrauen gegen Angehörige, diese könnten oder würden voraussichtlich nicht für eine würdige Bestattung sorgen, oder geradezu durch bewußte Täuschung der Umtorbenen Aufträge auf die künftige Bestattung zu erlangen versucht haben. Denn die Widerklage richtet sich nach der Fassung des Antrags nicht gegen ein solches zu mißbilligendes Verfahren bei der Werbung; sie verlangt das Verbot der Werbung durch Hausbesuche schlechthin — wenn von der erwähnten Begrenzung des Streifstoffs im Berufungsverfahren abgesehen wird. Den deutschen Volksgenossen in ihrer weit überwiegenden Zahl ist es kein Gegenstand der Sorge, wie nach ihrem Ableben ihre Bestattung oder Verbrennung geregelt wird und welches Bestattungsunternehmen sie besorgt. Auch wenn ihn der Gedanke an seinen unvermeidlichen Tod nicht schreckt, ist es dem Lebenden mindestens unerwünscht, sich mit der Regelung der Einzelheiten seiner Bestattung, der Auswahl des Sarges und des sonstigen Zubehörs der Bestattung, zu befassen, einer Mühe, die er für überflüssig hält. Es mag Leute besonderer Betanlagung geben, die in dem Bestreben, alle ihre Angelegenheiten bis aufs letzte zu regeln, sogar ihre Bestattung selbst bestellen wollen, vielleicht auch in der Absicht, denen, die nach ihrem Ableben dafür zu sorgen hätten, eine unangenehme Arbeit zu ersparen. Sie werden aber zu den Ausnahmen gehören und spielen deshalb keine Rolle, wenn es auf die Auffassung der Allgemeinheit ankommt. Solche Personen bedürften in aller Regel auch keines Hinweises auf die Möglichkeit, außer z. B. ihrer Begräbnisstelle auch die Tätigkeit eines bestimmten Bestattungsunternehmens durch Vertrag sicherzustellen. Erforderlichenfalls wäre der Hinweis auf diese Möglichkeit ausführbar, ohne daß andere belästigt werden. Dem, der seine Beisetzung im Wege der Feuerbestattung sichern will, bleibt allerdings nicht erspart, das

in geeigneter Weise zu offenbaren (vgl. § 2 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934, RGBl. I S. 380). Aber dabei bedarf es, wie allgemein bekannt ist, keiner Mitwirkung eines Bestattungsunternehmers.

Will der Durchschnittsmensch mit dem Gedanken an seinen Tod nicht befaßt sein und werden durch den von anderer Seite an ihn herangetragenen Gedanken Unlustgefühle in ihm erweckt, so kann daran auch in der Werbung nicht vorübergegangen werden. Ein Bestattungsunternehmer kann um so weniger um den künftigen Bestattungsauftrag mit dem eindringlichen Mittel des Hausbesuches werben, wenn der deutsche Volksgenosse in der Regel die Vorausbestellung seiner künftigen Bestattung für unnötig, vielleicht auch deshalb nicht einmal für zweckmäßig hält, weil niemand die Gewähr dafür hat, daß er an dem Orte sterben werde, an dem er für seine Bestattung Vorprovision getroffen hat. Denn in dem Umworbenen wird das durch den Gegenstand der Werbung und die Erinnerung an den Tod hervorgerufene Mißbehagen noch durch das Empfinden verstärkt werden, seine Belange würden von demwerbenden mißachtet; diesem komme es nur auf den eigenen geschäftlichen Vorteil an, gleichgültig ob er ihn unter Verletzung der natürlichen Gefühle anderer erreiche. Wer sich auf einem Geschäftsgebiete betätigt, das die natürlichen oder sittlichen Empfindungen anderer berührt, muß dem in seiner Werbung Rechnung tragen. Dieser Gedanke ist auch in dem die Werbung im Bestattungsgewerbe betreffenden Urteil des Senats in RGZ. Bd. 145 S. 402 zum Ausdruck gekommen, auf das sich beide Parteien berufen haben. Dort ist der nicht erbetene Werbebesuch des Bestattungsunternehmers im Trauerhaus als Verstoß gegen § 1 UnlWG. gekennzeichnet worden. Aus der Entscheidung läßt sich aber nicht mit der Klägerin folgern, daß die Vorauswerbung um den Bestattungsauftrag des Lebenden durch unaufgeforderten Werbebesuch zulässig sei. Auch diese Art der Werbung des Bestattungsunternehmers verstößt vielmehr gerade nach den dort dargelegten Rechtsgrundsätzen gegen die genannte Gesetzesbestimmung, weil der Bestattungsunternehmer dabei ebenfalls die gebotene Rücksicht auf den Umworbenen aus eigennützigen Beweggründen vermissen läßt.

3. Das Berufungsgericht, das die Werbung für den künftigen Bestattungsauftrag im allgemeinen selbst für bedenklich hält, ist der Auffassung, ganz anders sei die Werbung bei Personen zu

beurteilen, die durch Lebens- und Todesfall-Versicherungen Vorsorge für ihren Tod getroffen und damit zum Ausdruck gebracht hätten, daß der Gedanke an den Tod für sie nichts Fernliegendes sei. Sie empfänden oft anders. Sie hätten sich schon mit ihrem Ableben vertraut gemacht. In solchen Fällen könne deshalb die Frage der sie wegen einer Lebens- oder Sterbegeldversicherung auffuchenden Vertreter, ob nicht auch Neigung bestehe, für die Bestattung selbst Vorsorge zu treffen, nicht verlegend wirken. Wer bereits durch Versicherung für seinen Todesfall Vorsorge getroffen habe, werde sich auch dann durch eine solche Werbung nicht verletzt fühlen, wenn sie nach Abschluß einer Lebensversicherung oder einer solchen für den Todesfall oder bei Gelegenheit der Beitragszahlung vorgenommen werde.

Dagegen erhebt die Revision berechnigte Bedenken. Die Versicherung auf den Todesfall und der Vertrag über die künftige Bestattung haben gemeinsam, daß die Leistung des einen Vertrags-teils nach dem Tode des anderen bewirkt werden soll. Ihr Zweck ist aber verschieden. Der Versicherungsnehmer will mit der Versicherungssumme, die erst nach seinem Tode gezahlt werden soll, andere begünstigen, die ihm nahestehen. Im Abschluß des Versicherungsvertrages kommt die Sorge für ihr Fortkommen nach dem Tode des Versicherungsnehmers zum Ausdruck, der ihnen durch die Sterbegeldversicherung wenigstens die Mittel zur Bestreitung der durch seinen Tod verursachten Ausgaben, besonders zur Bestreitung der Beisetzungs-kosten, verschaffen will. Im Vordergrunde steht also hier die Sorge für andere. Der Abschluß eines Vertrages mit einem Bestattungsunternehmer über die eigene künftige Bestattung bezweckt die Sicherung einer Beisetzung, die den Wünschen des den Vertrag Abschließenden entspricht. Für diesen Abschluß sind also in erster Reihe die eigenen Belange des sich Verpflichtenden maßgebend oder allein bestimmend, wenn von den oben erwähnten Ausnahmefällen abgesehen wird, in denen das Bestreben mitspricht, den Hinterbliebenen eine unangenehme Arbeit zu ersparen. Schon diese Verschiedenheit des Zweckes verbietet die Annahme, der Versicherungsnehmer werde ohne weiteres auch geneigt sein, einen Bestattungsvertrag abzuschließen, jedenfalls aber die eindringliche Werbung des Bestattungsunternehmers um den Auftrag nicht unangenehm empfinden. Dem Berufungsgericht ist aber vor allem nicht in der Auffassung zu folgen, Leute, die eine Todesfallversicherung abschließen,



hätten sich mit ihrem Ableben vertraut gemacht, sie dächten und fühlten anders als andere deutsche Volksgenossen, ihnen könne deshalb auch in einem nicht erbetenen Hausbesuch der Abschluß eines Bestattungsvertrages angetragen werden, ohne daß sie sich dadurch verletzt fühlten. Die Sterbefallversicherung wird von sehr vielen deutschen Volksgenossen abgeschlossen und wird allgemein als eine vernünftige Vorsorge für die Angehörigen des Versicherungsnehmers betrachtet. Der Versicherungsnehmer wird freilich beim Abschluß des Vertrages erwägen, daß er wider Erwarten früh versterben könne; er wird mittelbar vielleicht auch bei jeder Beitragszahlung an seinen Tod erinnert werden, wenn es auch nicht gerade wahrscheinlich ist. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, er habe sich schon mit seinem Ableben vertraut gemacht, er fühle anders als Volksgenossen, die Lebens- oder Todesfallversicherungen nicht abschließen oder abgeschlossen hätten, und er teile nicht mehr deren Wunsch, in gesunden Tagen nicht noch von anderer Seite auf den Tod hingewiesen zu werden und von der Werbung um Bestattungsaufträge unbehelligt zu bleiben. Eher ließe sich sagen, gerade das Bewußtsein des Versicherten, auch die Möglichkeit seines frühen Ablebens in Betracht gezogen und ihr durch den Abschluß der Versicherung nach Möglichkeit Rechnung getragen zu haben, berechtige den Versicherungsnehmer zu dem Verlangen, nunmehr von Bewerbungen um weitere Abschlüsse in derselben Richtung verschont zu bleiben. Jedenfalls ist nicht ersichtlich und vom Berufungsgericht auch nicht näher dargelegt, weshalb ein Volksgenosse, der aus eigenem Entschlusse durch eine Todesfallversicherung seiner besonderen Rücksicht auf andere Ausdruck gegeben hat, die eindringliche Bewerbung eines Bestattungsunternehmers um den Auftrag auf die künftige Bestattung weniger unangenehm empfinden sollte als andere. Wollte man mit dem Berufungsgericht unter Hervorhebung der rechtsgeschäftlichen Seite schließen, wer einmal sein künftiges Ableben zum Ausgangspunkt einer vertraglichen Regelung in einer Versicherung mache oder gemacht habe, von dem könne eine solche Bereitschaft auch für einen zweiten auf den Todesfall abgestellten Vertrag angenommen werden, so bliebe doch zu berücksichtigen, daß der einzelne Bestattungsunternehmer in der gebotenen Sicherheit für den Vertragsgegner nicht ohne weiteres mit dem staatlich beaufsichtigten Versicherungsträger auf eine Stufe gestellt werden kann und daß in einem

Bestattungsverträge nach dem von der Klägerin überreichten Vorbrude der Preis des Bestattungstages maßgebend sein soll, so daß also der Bestattungsunternehmer einen Preisvorteil für die Vorausbestellung der Bestattung offensichtlich nicht gewährt. Dann läge aber der geschäftliche Vorteil geradezu allein oder doch weit überwiegend bei der Klägerin, die durch den Abschluß ihre Mitbewerber ausschaltet. Es kann unerörtert bleiben, ob nicht diese wirtschaftliche Verschiedenheit des Bestattungsvertrages vom Versicherungsvertrage, bei dem die Versicherungssumme unter Umständen bereits nach Entrichtung nur weniger Beitragsleistungen fällig wird, allein schon Bedenken dagegen nachrufen könnte, wenn der Bestattungsunternehmer sich eng an eine Versicherung in der Weise anlehnt, daß er die Versicherungsvertreter mit der Werbung um Bestattungsaufträge von Lebenden beauftragt. Jedenfalls berechtigt aber auch eine rein wirtschaftliche Betrachtung nicht zu dem Schlusse, den das Berufungsgericht zu Gunsten der Klägerin gezogen hat.

Nach allem kann das angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten werden. Die Sache, die schon nach dem unter 1 Ausgeführten weiterer Klärung bedarf, ist deshalb an das Berufungsgericht zurückzuberweisen. Dazu sei nur noch bemerkt, daß sich die Klägerin auf den Gesichtspunkt der Abwehr nicht berufen könnte. Es mag sein, daß den Bestattungsunternehmern in den Begräbnisvereinen und Sterbekassen, soweit sie auch Sachleistungen gewähren oder selbst die Bestattung übernehmen, erfolgreiche Mitbewerber entstanden sind. Soweit sie nicht Versicherungsbetriebe sind, handelt es sich um Unternehmen auf gemeinnütziger Grundlage. Dadurch unterscheiden sie sich wesentlich von der Klägerin. Ob sie in derselben Weise wie die Klägerin werben und ob diese Werbung bisher unbeanstandet geblieben ist, hat für den vorliegenden Rechtsstreit keine Bedeutung. Wenn die Klägerin aus dem Verhalten anderer und der Tatsache, daß sich niemand dagegen gewendet hat, zu dem Schlusse berechtigt gewesen wäre, auch die von ihr betriebene Werbung um den Bestattungsauftrag lebender Personen sei unbedenklich, so könnte das allerdings für die Frage des Verschuldens wesentlich sein. Die Verurteilung der Klägerin auf den Unterlassungsanspruch der Widerklage könnte es aber nicht verhindern, wenn die beanstandete Werbung gegen § 1 UWG. verstößt; denn insoweit kommt es auf ein Verschulden des Werbenden nicht an.